

M. 1: 1.000

WA2 II
0,4 E/D a
GH 43,0 m ü. NNH

WA1 I
0,4 E a
GH 42,5 m ü. NNH

WA3 I
0,4 0
GH 42,50 m ü. NNH

Am Wiesengrund

Schiffweg

Herrenstraße

M2

V

M1

K

E

S

P

112

113

114

115

116

117

118

119

120

121

122

123

124

125

126

127

128

129

130

131

132

133

134

135

136

137

138

139

140

141

142

143

144

145

146

147

148

149

150

151

152

153

154

155

156

157

158

159

160

161

162

163

164

165

166

167

168

169

170

171

172

173

174

175

176

177

178

179

180

181

182

183

184

185

186

187

188

189

190

191

192

193

194

195

196

197

198

199

200

201

202

203

204

205

206

207

208

209

210

211

212

213

214

215

216

217

218

219

220

221

222

223

224

225

226

227

228

229

230

231

232

233

234

235

236

237

238

239

240

241

242

243

244

245

246

247

248

249

250

251

252

253

254

255

256

257

258

259

260

261

262

263

264

265

266

267

268

269

270

271

272

273

274

275

276

277

278

279

280

281

282

283

284

285

286

287

288

289

290

291

292

293

294

295

296

297

298

299

300

301

302

303

304

305

306

307

308

309

310

311

312

313

314

315

316

317

318

319

320

321

322

323

324

325

326

327

328

329

330

331

332

333

334

335

336

337

338

339

340

341

342

343

344

345

346

347

348

349

350

351

352

353

354

355

356

357

358

359

360

361

362

363

364

365

366

367

368

369

370

371

372

373

374

375

376

377

378

379

380

381

382

383

384

385

386

387

388

389

390

391

392

393

394

395

396

397

398

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen	Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
	1 FESTSETZUNGEN			7 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB
	1 Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet mit Nummerierung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 4 BauNVO		Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	2 Maß der baulichen Nutzung Grundflächenzahl als Höchstmaß Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 16-20 BauNVO § 10 BauNVO § 20 BauNVO § 18 BauNVO		Nummerierung der Maßnahme gemäß textlicher Festsetzung	
	Gebäudehöhe als Höchstmaß über Normalhöhennull			Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO § 23 BauNVO		8 Sonstige Planzeichen Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	§ 1 Abs. 4 BauNVO § 16 Abs. 5 BauNVO
	offene Bauweise	§ 22 BauNVO		Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	abweichende Bauweise			Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 10	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Einzelhäuser /Doppelhäuser	§ 22 BauNVO		II NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN Vorhandener gesetzlich geschützter Knick	§ 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG i.V. m. § 30 BNatSchG
	4 Verkehrsflächen Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB			
	Straßenbegrenzungslinie			III DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER vorhandene Flurstücksagrenze	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung			Flurstücksnummer	
	Zweckbestimmungen: Bereich mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB		eingemessener Baum	
	5 Flächen für Ver- und Entsorgung Fläche für die Ver- und Entsorgung			Höhenlinie mit NHN- Höhen	
	Zweckbestimmung: Elektrizität			Höhe Bestand	
	6 Grünflächen private Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB		Geplante Grundstücksauflage	
	Zweckbestimmung: Eingrünung			Sichtdreieck	Vorhandenes gesetzlich geschütztes Biotop außerhalb des Plangebietes (eutrophes Kleingewässer, geschützt gem. § 30 BNatSchG)
	öffentliche Grünfläche				
	Zweckbestimmung: Straßenbegleitgrün				
	Eingrünung				

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BaumbG i.V.m. § 1 und § 13 a BaunVO

Die in § 4 Abs. 3 BaunVO für Allgemeine Wohngebiete (WA) genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen

sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BaunVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und sind somit nicht zulässig.

Feierwohnungen gemäß § 13 a BaunVO sind innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

Höhe baulicher Anlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BaumbG i.V.m. § 16 und 18 BaunVO

Die maximale Gebäudehöhe (GH) bezieht sich auf den höchsten Punkt der das Gebäude nach oben überragende Dachkante (bei Flachdächern die Oberkante der Attika).

Die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen dürfen durch Lüftungsanlagen, Aufzugsbauten, Lichtkuppeln und sonstige technisch notwendige Dachaufbauten um maximal 1,0 m überschritten werden. Der höchstzulässige Flächenanteil aller Überschreitungen ist auf insgesamt 20 vom Hundert der zugehörigen Dachfläche begrenzt. Die vorgenannten Aufbauten müssen mindestens einen Abstand entsprechend ihrer Höhe von der baulich zugeordneten Dachkante aufweisen. Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie sind von der Flächenbeschränkung ausgenommen und allgemein zulässig.

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BaumbG i.V.m. § 22 BaunVO

Innerhalb der Teilgebiete 1 und 2 des Allgemeinen Wohngebietes (WA 1 und WA 2) definiert sich die überbaubare Grundstücksfläche als Fläche, die durch die Baugrenzen des Grundstückes bei Einzelhäusern 18,0 m und bei Doppelhäusern 20,0 m nicht überschritten darf.

Die zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen dürfen durch Terrassen und Balkone am Hauptgebäude um maximal 1,5 m überschritten werden.

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BaumbG

Innerhalb des Teilbereiches 1 des Allgemeinen Wohngebietes (WA 1) ist je vollen 400 m² Grundstücksfläche eine Wohnung zulässig. Je Wohngebäude sind bis zu zwei Wohnungen zulässig.

Innerhalb des Teilbereiches 2 des Allgemeinen Wohngebietes (WA 2) ist je vollen 280 m² Grundstücksfläche eine Wohnung zulässig. Je Wohngebäude sind bis zu zwei Wohnungen zulässig.

Innerhalb des Teilbereiches 3 des Allgemeinen Wohngebietes (WA 3) sind je vollen 1.000 m² Grundstücksfläche fünf Wohnungen zulässig.

Bezugsgroße der Regelungen 4.1 bis 4.3 ist die Fläche des Grundstücksanteiles innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes.

Gedockte Stellplätze/ offene Kleingärten und Garagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BaumbG i.V.m. § 13 BaunVO

Gedockte Stellplätze/ offene Kleingärten (Carports) und Garagen für Kraftfahrzeuge sind nur innerhalb der durch Baugrenzen definierten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BaumbG

Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Eingrünung“ sind abzuwehren zur Versickerung und Verdunstung von Niederschlagswasser (z.B. als Mulden) zulässig, soweit die Zweckbestimmung der Grünfläche weiterhin gewährleistet werden kann.

Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Straßenbegleitgrün“ sind Maßnahmen zur Versickerung und Verdunstung von Niederschlagswasser (z.B. als Mulden, Rippen) zulässig.

Pro angrenzendem privaten Baugrundstück ist zudem eine Zufahrt mit einer maximalen Breite von 6,0 m zulässig.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BaumbG

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind Wegeflächen, Stellplätze und Stellplatzanlagen einschließlich deren Zufahrten mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen mit einem Abflusskoeffizient $\alpha < 0,7$ (z.B. Pflaster mit mindestens 15 % Fugenanteil, Sickerpflaster, Rasengrußpflaster, Schotterrasen oder vergleichbare Befestigungen) sowie entsprechende wasser- und luftdurchlässige Außen- und Innenherzustellen.

Innerhalb des Planungsbereiches ist das anfallende, nicht verdunstete und nicht verwendete Niederschlagswasser zur Versickerung zu bringen.

Die Maßnahmen sind für flächendeckende Dächer von Nebenanlagen, Garagen und gedockten Stellplätzen, offenen Kleingärten (Carports) mit einer maximalen Neigung bis 15° sind mit Ausnahme der Flächen für technischer Aufbauten mit einer mindestens 8 cm dicken durchwurzelbaren Substratschicht zu versehen und extensiv mit einer standortgerechten Saatmischung zu begrünen und dauerhaft zu pflegen.

Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche ist gegenüber dem zur Erhaltung festgesetzter Gehölzstreifen (K) der vorgelagerter Schutzbereich mit einer Breite von 5,0 m als Maßnahmenfläche (M1) von gärtnerischer oder sonstiger Nutzung sowie von baulichen Anlagen auszuschließen und Abgräben freizuhalten.

Der Schutzbereich ist als naturnaher, federnähriger Wildkrautstreifen zu entwickeln, 1 m jährlich frühestens ab dem 15. Juli des Jahres, zu mähen (inkl. Abfuhr des Mähgutes) auf Dauer zu erhalten. Der Knickschutzstreifen ist zusätzlich abzuräumen (Höhe des Zaunes $\geq 1,50$ m). Hierbei ist eine Durchgängigkeit für Kleinsäuger und Amphibien zu gewährleisten.

Die festgesetzte Maßnahmenfläche (M2) ist als freiwachsende Hecke mit standortangepassten und gebietsweisen Baum- und Straucharten aus dem Vorkommensgebiet 1 „Norddeutsches Tiefland“ gemäß Planzettel A anzupflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang innerhalb der nächsten Planperiode gleichartig zu ersetzen. Die Anpflanzung ist zum Schutz vor Verbleib während einer 3-jährigen Annahmepflicht einzunutzen. Hierbei ist eine Durchgängigkeit für Kleinsäuger und Amphibien zu gewährleisten.

Die Maßnahmenfläche ist langfristig gegenüber der angrenzenden Wohnnutzung durch einen Zaun abzugrenzen. Hierbei ist eine Durchgängigkeit für Kleinsäuger und Amphibien zu gewährleisten.

Innerhalb der Fläche sind baulichen Anlagen, Aufschüttungen und Abgräben, Anlagen zur Geländeabstüttung als Stützmauern, Weinkelsteinmauern, Winkellelemente und Gabionen, etc. und Einfriedungen (mit Ausnahme der Artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und der Einfriedung gegenüber der Wohnnutzung) nicht zulässig.

Anpflanzung und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BaumbG

Der zum Art der festgesetzte Gehölzstreifen und nachrichtlich obenomene Knick (K) ist dauerhaft zu pflegen und bei Abgang innerhalb der nächsten Planperiode gleichartig zu ersetzen. Der Knick ist gemäß den aktuellen Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz und der Bestandsordnung zu pflegen.

Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Straßenbegleitgrün“ sind mindestens drei standortgerechte, gebietsübliche Laubbäume aus dem Vorkommensgebiet 1 „Norddeutsches Tiefland“ gemäß Planzettel B mit einem unterirdischen Wurzelraum von mindestens 18 m² zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang innerhalb der nächsten Planperiode zu ersetzen.

Auf den Baugrundstücken ist je 280 m² Grundstücksfläche mindestens ein standortheimisches Gehölz aus dem Vorkommensgebiet C zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang innerhalb der nächsten Planperiode zu ersetzen.

Die Vorgärten sind je Grundstück zu mindestens 50 % als Vegetationsflächen (z.B. Rasen, Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Kombination mit standortheimischen, nicht invasiven Festpflanzen (z.B. Klee, Bruchdistel, Bruchsteinmauer) sind bis zu einem Drittel der Vegetationsflächen zulässig. In den Vegetationsflächen ist nur die Verwendung von offenporigen, wasserdrurchlässigen Materialien zulässig. Dies gilt auch innerhalb des Bodenaufbaus. Wasserdurchlässige Speicherschnitz- z. B. Abichtthäfen sind nicht zulässig. Ausgenommen sind die Flächen von baurechtlich erforderlicher Stellplätze und der Bestandsordnung zu pflegen.

Als Vorgarten gilt die Fläche zwischen der erschließungseitigen Baugrenze und der Straßenbegrenzungsline.

9 Gestalt, Aufbau & Bauform I.V.m. § 86 LBO S-H

9.1 Gestaltbauliche Anforderungen

§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBO S-H

1.1 Innerhalb des Plangebietes sind nur Mauerziegel-, Klinker- oder Verblendmauerwerk-, Putz- oder Holzfassaden in rötlichen, braunen, bräunlichen, grauen und weißen Farben zulässig.

1.2 Ergänzend sind andere Materialien und Farben bis maximal 30 vom Hundert der jeweiligen Fassadenfläche zulässig.

2.1 Fenster, Fensterflächen und Türen sowie Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind von den Festsetzungen zur Gestaltung baulicher Anlagen ausgenommen.

2.2 Die Festsetzungen zur Gestaltung baulicher Anlagen gelten gleichlautend für Garagen, gedeckelte Stellplätze/ offene Kleingaragen (Carports) und Nebenanlagen mit einer Grundfläche von über 10,0 m².

2 Dachform

§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBO S-H

2.1 Dachformen sind für die Hauptgebäude Sattel-, Waln- und Krüppelwalmdächer mit Dachneigungen von 20° bis 50° zulässig.

2.2 Dachdeckung sind nur in rötlichen, braunen oder anthrazitgrauen Farbtönen sowie als begrünzte Dachfläche; Hochglanzendeckungsmaterialien (mit Ausnahme von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen) sind unzulässig.

2.3 Fenster und Fensterflächen sowie Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind von den Festsetzungen zur Dachgestaltung ausgenommen.

2.4 Anlagen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie (Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen) sind allgemein zulässig.

2.5 Die Festsetzungen zur Dachgestaltung und -form gelten gleichlautend für Garagen, gedeckelte Stellplätze/ offene Kleingaragen (Carports) und Nebenanlagen mit einer Grundfläche von über 10,0 m².

3 Einfriedungen

§ 86 Abs. 1 Nr. 6 LBO S-H

3.1 Einfriedungen für öffentlichen Verkehrsfläche sind nur als standortheimische Laubhecken mit einer maximalen Höhe von 1,20 m zulässig. Zudem sind an der Straßenseite nur in Verbindung mit einer Laubhecke bis zu einer Höhe von 1,20 m und einem Mindestabstand von 0,5 m zur Straßengrenzungslinie zulässig. Eine Kombination von Hecken und Zäunen ist möglich, wenn Zäune auf der zur öffentlichen Fläche abgewandten Seite errichtet werden.

3.2 Massive Einfriedungen durch Mauern oder Wällen aus Natursteinen, Mauerziegeln oder Klinkern sind innerhalb des allgemeinen Wohngebietes umlaufend bis zu einer Höhe von 0,80 m und einer Mindestwand von 0,5 m zur Straßengrenzungslinie zulässig.

3.3 Die Höhe von Einfriedungen bemisst sich ab Oberkante der erschließungsmäßig vorgelegten Verkehrsfläche an der zugewandten Straßengrenzungslinie des Baugrundstückes.

4 Erforderliche Stellplätze

§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBO S-H

4.1 Innerhalb der Gebiete 1 bis 2 des Allgemeinen Wohngebietes (WA 1 und WA 2) sind je Wohnung mindestens zwei Stellplätze herzustellen.

4.2 Innerhalb des Gebietes 3 des Allgemeinen Wohngebietes (WA 3) sind je Wohnung mindestens 1,5 Stellplätze herzustellen

III HINWEISE

1. Artenschutz

Artenschutzrechtliche Verneinungsmaßnahme **AV-01:** Fledermause

Für Minderung von Verlusten an Insekten durch Beleuchtung ist im Außenbereich eine mechanische Beleuchtung mit langwelligem (>550 nm) und warmem Licht mit Farbtemperaturen bis max. 2.700 Kelvin, bestenfalls max. 2400 Kelvin, zu verwenden. Verwendet werden können z.B. schmalbandige Amber-LED, warmweißes LED oder Natriumdampf-Niederdrucklampen. Es darf keine Beleuchtung verwendet werden, die nicht vollständig nach oben und in Richtung vorwandten und geplanteer Gehölz-seite abgeschirmt ist. Die Anstrahlung erfolgt also nur von oben nach unten und soll nur das zu beleuchtende Objekt treffen. Streulicht ist insgesamt zu vermeiden. Zudem sind staubdichte Leuchtgehäuse mit einer Schutzart von mindestens IP 65 zu verwenden.

Eine Beleuchtung der Gehölzstrukturen ist weitestgehend auszuschließen (Dunkelheit < 0,2 Lux). Vorhandene Grünstrukturen (Knick und verbleibendes Grünland) dürfen nicht beleuchtet werden. Bei nächtlichen Baubearbeiten sind Richtstrahler zu verwenden, die nur Baufelder beleuchten.

Artenschutzrechtliche Verneinungsmaßnahme **AV-02:** Amphibien

Bei allen Amphibienarten um den Geländebereich bzw. die Baustellen vor Baufeldfreimachung und Geräteeinsatz herzustellen. Dieser muss aus dem Baufeld nach außen übersteigbar sein. Fangnetze sind nicht einzusetzen. Tiere können bei ggf. erfolgreichen Wanderungen um das Baufeld herum z.B. zwischen Knick im Süden und Laichgewässer im Norden wandern. Der Zaun ist bis zur Fertigstellung der Gebäude und Strukturen zu pflegen und später wieder abzubauen. Bei Herstellung und im Zuge der Baufeldfreimachung ist eine biologische Baufeldbegleitung erforderlich, die sicherstellt, dass vor Beginn keine Tiere innerhalb des Zaunes verblieben sind. Standort: Februar bis November.

Artenschutzrechtliche Verneinungsmaßnahme **AV-03:** Amphibien

Feste Abgrenzung des Baufeldes mittels Bauläusen oder ähnlich (durchgängig für Amphibien) im Verlauf der Grenze des Geltungsbereichs nach Norden und Westen sowie des Knickabendes im südlichen Plangebiet.

Artenschutzrechtliche Verneinungsmaßnahme **AV-04:** Amphibien

Im Baubereich sind Straßen und Wege so anzulegen, dass Tiere nicht in der Wanderung behindert werden.

Regenwassergrüflus- oder Kellerschächte stellen eine Gefährdung für wandernde Amphibien dar. Derartige oder in ihrer Wirkung ähnliche bauliche Strukturen sind daher mit einer einmündigen Abdeckung zu versehen. Die Abdeckung ist so zu gestalten, dass sie nicht über den Rand der Baugruben- oder Bordsteine können eine Barrierewirkung auf wandernde Amphibien ausüben und sollten eine Höhe von 4 cm nicht überschreiten oder Absenkungen in regelmäßigen Abständen aufweisen.

Artenschutzrechtliche Verneinungsmaßnahme **AV-05:** Baubegleitende Brutvögel

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem sämtliche Eingriffe (Baumfällungen, Rodungen, Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Abschieben und Abgraben von Boden und sonstigen Vegetationsbeseitigungen sowie der Abtransport von Holz, Schnittgut etc.) sowie spätere Baubearbeiten) außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 01. Oktober und dem 01. März stattfinden.

Alternativ:

1. Die Baumaßnahmen setzen vor Beginn der Brutperiode und ohne Unterbrechung ein, also vor dem 01. März, um eine Ansiedlung von Brutvögeln zu vermeiden.

2. Bei einem Baubeginn innerhalb der Brutperiode werden Negativmaßnahmen durch eine Biologin oder durch einen Biologen erbracht, v.a. dann, wenn die Flächen längere Zeit brachliegen. Erforderlich ist dann eine baubegleitende Brutvogelkaterung i.S. Südbeck 2005).

Artenschutzrechtliche Verneinungsmaßnahme **AV-06:** Knickstrukturtreffen

Für den Knick an der Herrenstraße ist durch einen Schutzstrichen sicher zu stellen, dass der Knick mit dem für Gehweg-Hölsteln typischen Gehölzen und Pflanzensystemen erhalten bleibt.

Artenschutzrechtliche Verneinungsmaßnahme **AV-07:** Gehölzhaare

Die Pflanzung des Gehölzstreffens ist zu Beginn der Erschließung und Pflege für eine Frühzeitliche Schutzfunktion gegen Störungen im Grünland im Norden und Westen vorzunehmen.

Artenschutzrechtliche Verneinungsmaßnahme **AV-08:** Brutvögel

Glasfenster sind mit Strukturen zu versehen, die Vögelsgleich weitestgehend vermeiden. Die Strukturen sind in der Literatur dargestellt und am Markt auch verfügbar. Hinweis gibt der Leitfaden „Vogelgefreundes Bauen mit Glas und Licht“ (Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steinhilber & C. Wegmuth 2022: Vogelgefreundes Bauen mit Glas und Licht, überarbeitete Auflage, Schweizerische Vogelwarte Sempach).

Artenschutzrechtliche Empfehlung **AE-01:** Amphibien

Im nordwestlichen Bereich des Grabens ist eine Grabenaufschüttung zur Verbesserung der Laichmöglichkeiten für Amphibien, hier v.a. national geschützte Arten, herzustellen. Durch die Aufwertung erfolgt zudem eine Kompensation einer möglichen Beeinträchtigung für das Kleingewässer nördlich des Plangebietes.

2. Gehölzschutz während der Baubearbeiten

Bestehende Bäume, Gehölzsträucher und sonstige Bepflanzungen sind während der Bauphase vor Eingriffen zu schützen. Die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) ist zu beachten.

3. Ökologische Baubegleitung

Der Baubauauf ist nach Erfordernis durch eine ökologische Baubegleitung auf Einhaltung der Naturschutz- und umweltrechtlichen Auflagen in Abstimmung mit der zuständigen Behörde (Landratsamt) und in der Literatur dargestellt und am Markt auch verfügbar. Hinweis gibt eine fachkundige Person durchzuführen. Termine, Ergebnisse von Begehungen und Entscheidungen der ökologischen Baubegleitung werden dokumentiert und sind der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

Pflanzliste B - Einzelbäume in Verkehrsfläche

Qualität: Hochstamm 3 x v., Stammumfang mindestens 18-20 cm
Feldahorn (*Acer campestre*)
Spitzahorn (*Acer platanoides*)
Bergahorn *Acer pseudoplatanus*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Rothbuche (*Fagus sylvatica*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)
Stieleiche (*Quercus robur*)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Winterlinde (*Tilia cordata*)

Pflanzliste C - Obstbaumplantagen auf den Grundstücken

Alle Obstsorten sind als Hochstamm (Kronenhöhe 1,6 m) mit einem Stammumfang von mind. 12/14 cm zu pflanzen. Bei Äpfel ist eine Sämlingsunterlage oder eine starkwachsende vegetative Unterlage, bei Birne und Kirsche eine Sämlingsunterlage nötig.

Äpfel - alte Sorten aus dem östlichen Hügelland -

Schöner aus BathMaren Nissen	Wilsteder Äpfel
Kugel Labell	Philippas Äpfel
Roter Astrachan	Schöner von Boskoop
Prinzenäpfel	Ruhm von Kirchwerder
Birne	
Graf Moltke	Bunte Julbirne
Südkirsche	Köstliche v. Chameu
Kassins Frühe	Hedelfinger Riesen
Sauerkirsche	Schneiders späte Knorpe

Körbser Weichsel Mollenreifer

Um eine ausreichende Befruchtung sicherzustellen, müssen immer mindestens zwei Bäume (besser drei) verschiedener Sorten der gleichen Art (Äpfel, Birne oder Kirsche) nebeneinander stehen. Es empfiehlt sich wegen der Gleichzeitigkeit der Blüte, jeweils Baumgruppen von Früh-, Herbst- und Wintersorten zu bilden.

Zwetsche

Borsumer Zwetsche
Wangenheims Frühzwetsche
Althans Renekode

Pläumen und Zwetschen sind selbstfruchtbar (außer Althans Renekode)

Authentizitätsnachweis
Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Lehmrade übereinstimmt.
Auf Anfrage beim Amt Breitenfelde kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

Satzung der Gemeinde Lehmrade über den Bebauungsplan Nr. 10

